

RS UVS Steiermark 2000/09/21 30.4-63/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2000

Rechtssatz

Eine öffentliche Anstandsverletzung ist sachverhältnismäßig nicht ausreichend konkretisiert, wenn dem Berufungswerber lediglich Sitzen auf dem Boden im Bereich des Forum Stadtpark sowie freches, provokantes und ungeziemendes Verhalten gegenüber dem einschreitenden SWB bzw das Stellen von Fragen, warum ihm ohne nähere Erklärung in der Nacht ins Gesicht geleuchtet werde" vorgehalten wird. Dieser Vorhalt lässt als bloße rechtliche Wertung die tatsächlichen Umstände vermissen, die als Anstandsverletzung zur Last gelegt werden sollten.

Schlagworte

Anstandsverletzung Wertung Verhalten provozieren Konkretisierung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at